

# Gartenordnung

Die nachstehende Gartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages. Sie dient dazu, Ruhe und Ordnung in der Gartenanlage zu sichern. Sie soll dem Einzelnen helfen seinen Garten zu bewirtschaften, um Erholung zu finden und seine wirtschaftliche Lage zu verbessern.

1.

Der Kleingärtner darf nicht einseitig Kulturen anbauen oder einzelnen Kulturen den Vorzug geben. Kleingärtnerische Nutzung ist gegeben, wenn der größte Teil des Anbaues der Eigenversorgung dient. Der Kleingärtner hat bei der Anpflanzung auf die Kulturen seiner Nachbarn Rücksicht zu nehmen.

Das Pflanzen von Obst-Hochstämmen oder zu hohen Ziersträuchern ist verboten. 1/3 der Gartenfläche ist als Nutzgarten anzulegen.

**Fichten, Birken, Koniferen, Thuja und Weiden sind nicht erlaubt.**

Äste und Zweige die schädigend oder störend in die Nachbargrundstücke oder Wege ragen, sind zu beseitigen.

Im übrigen müssen die vorgeschriebenen Pflanzabstände zur Grenze eingehalten werden.

Es gelten folgende Abstände:

Beerensträucher und Stämme bis zu einer Höhe von 2 Metern einen Grenzabstand von 1 Meter.

Bäume 1,5 – 2,0 Meter: sie dürfen die Höhe von 4 Metern nicht überschreiten.

Starkwüchsige Kernobstbäume wie Süß- oder Sauerkirschen 3 Meter Grenzabstand.

Diese Abstände sind besonders bei Neuanlagen zu beachten. In strittigen Fällen entscheidet der Vereinsausschuss.

Das Anlegen von Abfallplätzen außerhalb des Gartens ist nicht gestattet.

Das Pflanzen von Hecken muss vom Vorstand genehmigt werden.

2.

Die Kleintierhaltung in den Kleingärten ist nicht erlaubt!

Katzen dürfen nicht in der Anlage gehalten werden.

Hunde sind an der Leine zu führen.

3.

Der Gartenpächter ist verpflichtet den an seinen Garten grenzenden Weg bis zur halben Breite und gegebenenfalls den Zierstreifen frei von Gras und Unkraut zu halten. Abfälle dürfen auf keinen Fall auf die Wege geworfen werden. Bei Versäumnissen ist der Vorstand berechtigt, nach schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer Frist, auf Kosten des betreffenden Pächters das Erforderliche zu veranlassen. Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen oder sonstigen schweren Fahrzeugen ist nur mit Genehmigung des Vorstandes gestattet.

4.

Die von den Pächtern gepflanzten Bäume und Sträucher werden Bestandteil des Gartens. Sie dürfen bei Aufgabe oder Kündigung nicht entfernt werden. Der Pächter kann jedoch eine Entschädigung verlangen. Die Höhe derselben setzt der Ausschuss nach Anhörung der Schätzkommission fest.

5.

Gartenhäuser dürfen nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Größe gebaut werden.  
In einfacher Ausführung mit höchstens 24 Quadratmetern einschließlich überdachten Freisitz zulässig die §§ 29 bis 36 des Baugesetzbuchs bleiben unberührt, sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihren Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

Sie müssen so beschaffen sein, dass sie ein Schmuck der Gartenanlage sind.  
Bei Aufgabe oder Kündigung gilt das unter Punkt 4 gesagte.

6.

Gemeinschaftsarbeit ist Pflicht. Sie soll in erster Linie der Errichtung und Erhaltung der Gemeinschaftsanlagen und ihrer schönheitlichen Gestaltung dienen. Bei Verhinderung ist Ersatz zu stellen oder es ist eine vom Ausschuss festgesetzte Entschädigung zu zahlen. Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit oder Bezahlung der nicht abgeleiteten Stunden können zur Kündigung des Gartens führen.

7.

Alle der gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Jeder Gartenbesitzer ist verpflichtet die Schäden zu ersetzen, die durch ihn oder seine Angehörigen verursacht wurden.

Kinder dürfen sich nur unter Aufsicht in der Anlage aufhalten.

8.

Die Wasserleitungen und Brunnen sind eine der wichtigsten Gemeinschaftseinrichtungen. Sie sind besonders schonend zu behandeln. An die Brunnen dürfen keine Schläuche unter  $\frac{3}{4}$  Zoll angeschlossen werden. Wasserverteiler an die Schläuche anzubringen ist verboten. Kinder unter 12 Jahren ist es nicht erlaubt die Brunnen zu bedienen.

9.

Eine Kündigung seitens des Vereins ist nach den Vorschriften des Kleingartenrechts möglich. Dem Pächter kann bei Nichteinhaltung der Zahltermine oder groben Verstößen gegen die Gartenordnung der Garten jederzeit gekündigt werden.

Diebstahl hat die sofortige und fristlose Kündigung ohne jeden Anspruch auf Entschädigung zur Folge.

10.

Der Kleingärtner, seine Angehörigen und Gäste, sind verpflichtet alles zu vermeiden was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit stört. Deshalb ist verboten:

Schießen (auch mit Luftgewehr), Lärmen, lautes Musizieren oder der laute Betrieb von Rundfunkgeräten.

**Samstags ist das Rasenmähen nur bis 17.00 Uhr erlaubt!**

**Sonn- und Feiertags ist das betreiben von lärm erzeugenden Geräten (etwa Stromaggregat, Rasenmäher und ähnliches) strikt untersagt.**

11.

Die Tore der Anlage sind nicht nur am Abend sondern auch bei Tage nach Möglichkeit zu verschließen.

12.

Jeder Kleingärtner ist verpflichtet sich ständig über Bekanntmachungen in den Schaukästen bzw. Homepage des Vereins in Internet zu unterrichten.

Die Gartenordnung ist für alle Pächter von Kleingärten bindend und findet auch für Grabländer (offene Stücke) sinngemäße Anwendung.

## **B e i t r ä g e / G e b ü h r e n**

Die **Pacht** richtet sich nach Größe des Gartens: **23 EUR pro Ar**.

Anteilig (je nach Größe der Parzelle) werden Gebühren für die Gemeinschaftsfläche erhoben. Die Betragen durchschnittlich **ca.12 EUR** pro Parzelle und Jahr.  
Der genaue Betrag wird in der Umlage (Sekundärkosten) bei Erstellung der Jahresrechnung genau festgelegt.

### **Versicherung-Verein.**

Bestimmte, umlagefähige Versicherungen werden Anteilig (auf Parzelle) umgelegt.  
Die Betragen durchschnittlich **ca. 15 EUR** pro Parzelle/Mitglied und Jahr.

**Mitgliedsbeitrag** beträgt **43 EUR pro Jahr**.

### Wassergeld:

In der Hauptanlage und in der Blauen Schweiz nach Verbrauch **2,00 €** pro m<sup>3</sup>  
Instandhaltungskosten Wasseranlage **5,00 €** pro Anschluss und Jahr

**Stromverbrauch:** **0,50 €** pro kWh

Die **Mahngebühr** beträgt **10 EUR 15 EUR**, pro Mahnung.

**Verwaltungskosten:** pauschal **10 EUR pro Garten im Jahr**.

### **Gemeinschaftsarbeit:**

die abzuarbeitende Pflichtstunden betragen 4 Std. pro Mitglied im Jahr.

Bei Nichterfüllung werden **35 EUR pro Stunde** in Rechnung gestellt.

Öhringen, Mai 2025



**SIEDLER-UND KLEINGÄRTNER-VEREIN ÖHRINGEN e.V.**

---

**Unser Vorstand ...**

**... Ihre Ansprechpartner :**

**Vorsitzender:** Dominik Böttcher  
Panoramastr. 12, 7413 Öhringen  
Tel.: 0170/5860717 Gartennr. 23 BS

**Stellvertreter:** Sebastian Nowak  
Kirchbrunnengasse 1, 74613 ÖHR  
Tel.: 960521 Gartennr. 39 BS

**Kassierer:** Georg Osdarty  
Schwalbenstr. 29, 74613 Öhringen  
Tel.: 3 77 29 Gartennr. 41 HA

**Schriftführer:** Damian Kusidlo  
Behringstr. 20, 74613 Öhringen  
Tel.: 9632594 Gartennr. 49 HA